

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Verordnungs-Blatt der Generaldirektion der Badischen  
Staatseisenbahnen. 1872-1920**

**1893**

40 (18.8.1893)

# Verordnungs-Blatt

der  
**Generaldirektion der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.**

**Karlsruhe, den 18. August 1893.**

## Inhalt.

<b>Allgemeine Verfügungen:</b>	Nr. 73572. B. Uebereinkommen betr. Erstattung von Fahrgeld.
Nr. 71693. R. Vollzug des Etatgesetzes Artikel 37.	Nr. 74367. B. Maßregeln gegen die Cholera.
<b>Sonstige Bekanntmachungen:</b>	Nr. 73007. B. Beförderung von Sicherheitszündern.
Nr. 74085. B. Tyroler Landes-Ausstellung.	Nr. 73278. B. Zuschläge zu den reglementmäßigen Lieferfristen.
Nr. 72878. B. Fahrpreismäßigung zu den Iffezheimer Rennen.	Nr. 73834. B. Rubelwerth.

## Allgemeine Verfügungen.

Nr. 71693. R.

### Den Vollzug des Etatgesetzes Artikel 37 betreffend.

Durch Erlass Großh. Ministeriums des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten vom 28. Juni l. J. Nr. B. 106 ist die diesseitige Stelle ermächtigt worden, auf Ansuchen von Unternehmern die von diesen vertragsmäßig einzuhaltenden, aber noch nicht abgelaufenen Lieferfristen und Vollendungstermine beim Vorliegen erheblicher Billigkeitsgründe zu verlängern, sofern die zugesicherte Lieferfrist oder der Vollendungstermin ohne Einfluß auf die Preisfeststellung oder die Wahl des Unternehmers gewesen ist und der Verwaltung aus der Fristverlängerung kein Nachtheil erwächst.

Dies wird mit dem Anfügen bekannt gegeben, daß derartige Gesuche von Unternehmern jeweils unverzüglich mit eingehend begründetem Berichte zur Entschließung anher vorzulegen sind.

Wenn in der Folge vertragsmäßig festgesetzte Lieferfristen oder Vollendungstermine überschritten werden, ohne daß vor Ablauf des Termins eine Fristverlängerung nachgesucht und genehmigt worden ist, so sind die Konventionalstrafen, zu deren Einbehaltung oder Anforderung die Verwaltung vertragsmäßig befugt ist, ausnahmslos in Ansatz zu bringen.

Gesuche um Nachlässe oder Ermäßigungen verwirkter oder eingezogener Konventionalstrafen sind in allen Fällen zur Verbescheidung hierher vorzulegen.

Karlsruhe, den 8. August 1893.

**Generaldirektion der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.**

Schneider.

## Sonstige Bekanntmachungen.

### Anschlag.

Nr. 74085. B. Einer Anzahl Stationen wird ein Plakat über die Tyroler Landes-Ausstellung zum Anschlag geeigneten Orts l. S. zugehen.

Nach Schluß der Ausstellung ist das Plakat wieder zu entfernen.

### Personenverkehr.

Nr. 72878. B. Aus Anlaß der diesjährigen Rennen bei Iffezheim, welche am 25., 27. und 29. August, sowie am 1., 3., 17., 20. und 24. September stattfinden, wird wieder Fahrpreisermäßigung in der Weise bewilligt, daß sämtliche an den genannten Tagen bei badischen Stationen gelösten einfache Fahrkarten nach Rastatt, Doss und Baden innerhalb der Gültigkeitsdauer entsprechender Rückfahrkarten auch zur Rückfahrt benutzt werden können, sofern sie auf dem Kennplatz mit dem Stempel des Internationalen Klubs versehen worden sind.

Nr. 73572. B. In der Anlage zum Verordnungsblatt Nr. 8 v. l. J. — Seite 30 — ist die Nr. 26 „Ausführungsbestimmungen zu dem Uebereinkommen betreffend die Erstattung von Fahrgeld“ zu streichen.

### Maßregeln gegen die Cholera.

Nr. 74367. B. Höherer Anordnung zu Folge wird den in Betracht kommenden Dienststellen und Beamten demnächst eine Drucksache, welche die von der Reichsbehörde bekannt gegebenen Maßnahmen gegen die Cholera, soweit sie den Eisenbahnverkehr betreffen, enthält, zur Beachtung zugehen.

Die Betriebsinspektoren werden zugleich die nöthige Anzahl Exemplare für die unterstellten Zugmeister, Ober- und Schaffner, die Maschineninspektoren für die Wagenwärter, die Bahnverwaltungen für die Fahrdienstbureauz, Stationsmeister, Bureauhiener und Pförtner erhalten. Zunächst haben indessen die Groß-Inspektoren den eigenen Bedarf und den für den Bezirk, letzteren nach Stationen getrennt, umgehend anher anzuzeigen.

Das Dienstpersonal ist bei Zustellung der Drucksache ausdrücklich darauf aufmerksam zu machen, daß für die Regelung des Vollzugs und für die nach Ziffer 1, 2 und 3 der Grundsätze erforderlichen Bezeichnungen von Stationen und Verzten Entschließung Großh. Ministeriums des Innern vorbehalten und hierüber weitere Bekanntmachung zu gewärtigen ist.

### Güterverkehr.

Nr. 73007. B. Nach Mittheilung des Reichs-Eisenbahn-Amtes gehört die von dem Chemiker Dr. Roth in Tasdorf hergestellte neue Art von Sicherheitszündern zu den „nichtsprengkräftigen Zündungen“ und ist unter den in Nr. II der Anlage B. zur Verkehrs-Ordnung für die Eisenbahnen Deutschlands vorgesehenen Bedingungen zur Beförderung zuzulassen.

Nr. 73278. B. Nach Mittheilung der Centralverwaltung für Sekundärbahnen (Herrmann Bachstein) in Berlin hat das Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten zu den reglementmäßigen Lieferfristen für den Uebergang von Wagenladungsgütern nach und von den schmalspurigen Nebenbahnen und zwar:

a. Mannheim-Weinheim-Heidelberg-Mannheim auf den Uebergangsstationen Käferthal - Wohlgelegen, Weinheim und Heidelberg,

b. Durmersheim-Karlsruhe-Spöck auf der Uebergangsstation Karlsruhe, und

c. Zell-Todtnau auf der Uebergangsstation Zell eine Zuschlagsfrist von einem Tage bewilligt.

Diese Zuschlagsfrist tritt am 15. d. M. in Kraft.

Nr. 73834. B. Vom 12. August l. J. bis auf Weiteres ist das Verhältniß der Rubelwährung zur deutschen Reichswährung auf 100 Rubel = 220 M. festgesetzt worden.